



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An die
für das Aufenthaltsrecht zuständigen
Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

M3AG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Neuregelungen im Aufenthaltsgesetz zum 01.06.2022 aufgrund des „Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze“

- **Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe
Registrierung/Rechtskreiswechsel**

- ergänzte Fassung vom 30. Mai 2022 -

M3-21000/33#22

Berlin, 27. Mai 2022

Seite 1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Juni 2022 tritt das Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze (Beschlussempfehlung BT-Drs. 20/1768) („Sofortzuschlagsgesetz“) in Kraft. Damit wird auch der Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 umgesetzt, wonach die aus der Ukraine geflüchteten Menschen unter weiteren Voraussetzungen in den Anwendungsbereich des Zweiten und Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuches (SGB II und SGB XII) einzubeziehen sind („Rechtskreiswechsel“). Dies erforderte auch Änderungen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG), die u. a. auch § 24 AufenthG betreffen. Darüber hinaus stellen sich im Zusammenhang mit dem Rechtskreiswechsel zahlreiche Fragen zur Anwendung der aufenthaltsrechtlichen Regelungen.

Hierzu gebe ich Ihnen, zunächst in Ergänzung meines Schreibens vom 14. April 2022, kurzfristig die nachfolgenden Hinweise.

1. Wohnsitzauflage

In Bezug auf die grundsätzlichen Neuregelungen zur Wohnsitzauflage in §§ 24 und 12a AufenthG werde ich Sie gesondert informieren. Vorliegend möchte ich Sie jedoch bereits über die für den Rechtskreiswechsel relevanten Aspekte zur Wohnsitzauflage, insbesondere soweit sie Gegenstand der Bund-Länder-Arbeitsgruppe und ihrer Unterarbeitsgruppen zur Registrierung und zum Rechtskreiswechsel waren, in Kenntnis setzen.

Die Wohnsitzregelung nach § 24 Absatz 5 Satz 2 AufenthG entsteht kraft Gesetzes nach einer Verteilung gemäß § 24 Absatz 3 AufenthG und einer Zuweisung gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 AufenthG. Eine landesinterne Zuweisung gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 AufenthG ist künftig in das Ermessen der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle gestellt. Gemäß § 24 Absatz 4 Satz 2 AufenthG erlischt die Zuweisungsentscheidung mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG. Damit hat die Wohnsitzverpflichtung gemäß § 24 Absatz 5 Satz 2 AufenthG nur solange Bestand, wie auch die Zuweisungsentscheidung nach § 24 Absatz 4 Satz 1 AufenthG Bestand haben würde. Ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG greift dann die auf ein Land bezogene Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 AufenthG auf Grundlage der Verteilung nach § 24 Absatz 3 AufenthG. Die Länder können gemäß § 12a Absatz 3 AufenthG unter den dort genannten Voraussetzungen zudem bestimmen, dass der Ausländer einen Wohnsitz an einem bestimmten Ort innerhalb des Landes zu nehmen hat, oder nach § 12a Absatz 4 AufenthG, dass ein Ausländer seinen Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort innerhalb des Landes nehmen darf.

Die Entstehungshindernisse für eine Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG und die Aufhebungsgründe gemäß § 12a Absatz 5 finden vor der Titelerteilung analog und nach Titelerteilung direkt Anwendung.

Für den Fall, dass keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG erteilt wird, bestimmt sich die Wirksamkeit der Zuweisungsentscheidung nach deren Ausgestaltung. Grundsätzlich gilt, dass die Zuweisung wirksam ist, sofern sie nicht kraft Gesetzes gemäß § 24 Absatz 4 Satz 2 AufenthG erlischt oder sie aufgehoben worden ist. Wird die Zuweisungsentscheidung derart bestimmt, dass sie im Fall einer Ablehnung des Antrags auf Titelerteilung gem. § 24 Absatz 1 AufenthG erlischt, bedarf es im Fall einer Ablehnung keiner Aufhebung der Zuweisung. Die Zuweisungsentscheidung sollte deshalb derart ausgestaltet sein, dass diese im Fall einer Ablehnung der Titelerteilung erlischt.

Für das SGB II gilt: Liegt eine Wohnsitzauflage vor, ist nach § 36 Absatz 2 Satz 1 SGB II das Jobcenter zuständig, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 1 bis 3 AufenthG ihren Wohnsitz zu nehmen hat. Danach ist die Verteilung zunächst nur in ein bestimmtes Bundesland vorgesehen. Die örtliche Zuständigkeit kann demnach nur in einem Jobcenter begründet werden, das in dem bestimmten Bundesland liegt. Wird ein Antrag in einem Jobcenter außerhalb des bestimmten Bundeslandes gestellt, ist der Antrag abzulehnen und die leistungsberechtigte Person darüber zu informieren, welche Jobcenter zuständig sein könnten. Wird der leistungsberechtigten Person ein bestimmter Wohnort zugewiesen, ist das Jobcenter zuständig, in dessen Bezirk die leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz zu nehmen hat. Wird ein Antrag auf SGB II-Leistungen in einem anderen Jobcenter gestellt, ist der Antrag an das zuständige Jobcenter weiterzuleiten.

Wenn eine Wohnsitzauflage nicht entstanden ist oder aufgehoben wurde, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 36 Absatz 1 SGB II.

Auf Zuweisungsentscheidungen nach § 24 Absatz 4 AufenthG wird § 36 Absatz 2 SGB II analog angewendet.

Für das SGB XII gilt: Aus § 23 Absatz 5 SGB XII ergibt sich, dass im Falle einer Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG der Träger am Zuweisungsort zuständig ist. Auf eine Zuweisungsentscheidung nach § 24 Absatz 4 AufenthG findet § 23 Absatz 5 SGB XII analoge Anwendung.

2. Fiktionsbescheinigungen

Neben den sonstigen Leistungsvoraussetzungen ist Voraussetzung für den Bezug von SGB II bzw. SGB XII-Leistungen durch Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt haben,

- eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 AufenthG oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG und
- eine erkennungsdienstliche Behandlung.

Sofern die Personen **vor dem 1. Juni 2022** eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG erteilt wurde, muss für den Rechtskreiswechsel entweder die Speicherung der Daten im AZR (§ 3 AZR-Gesetz) oder eine erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt sein. Wenn die Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1

AufenthG oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung **ab dem 1. Juni 2022** erhalten haben, muss für Personen ab 14 Jahren eine erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt sein, da eine solche ab dem 1. Juni 2022 Voraussetzung für die Ausstellung der genannten Dokumente ist.

Nach Auskunft einzelner Länder sind in der Vergangenheit Bescheinigungen i.S.d. § 81 Absatz 3 und Absatz 4 i.V.m. Absatz 5 AufenthG ausgestellt worden, ohne dass das für Fiktionsbescheinigungen gemäß § 58 Nr. 3 AufenthV vorgeschriebene Muster verwendet worden ist (sog. „Ersatzbescheinigungen“). § 58 Nr. 3 AufenthV schreibt vor, dass für die Ausstellung von Fiktionsbescheinigungen, das in Anlage D3 der AufenthV abgedruckte Muster zu verwenden ist. Für den Rechtskreiswechsel dürfen ausnahmsweise solche Ersatzbescheinigungen bis zum 31. Oktober 2022 anerkannt werden, die bis zum 31. Mai 2022 ausgestellt worden sind. Die Ersatzbescheinigungen sollen grundsätzlich die Informationen des gesetzlich vorgesehenen Vordrucks der Fiktionsbescheinigung enthalten. Sie müssen die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis bescheinigen. Anlaufbescheinigungen, Verteilbescheinigungen mit FREE oder Ankunftsnachweise genügen diesem Erfordernis nicht. Zudem ist im Rahmen des Rechtskreiswechsels bei Vorlage einer Ersatzbescheinigung die Speicherung im AZR durch den SGB II bzw. SGB XII-Träger zu prüfen.

Darüber hinaus ist auf den Fiktionsbescheinigungen der Hinweis aufzunehmen, dass diese auf Grundlage eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ausgestellt wurden. **Dieser Hinweis ist für die Leistungsbehörden im Rahmen der Prüfung der Leistungsbe-**
rechtigung wichtig.

In Fällen, in denen Fiktionsbescheinigungen oder vor dem 1. Juni 2022 Ersatzbescheinigungen
ausgestellt worden sind, die keinen Hinweis auf § 24 AufenthG enthalten und für die Leistungs-
behörden auch aus den Umständen des konkreten Einzelfalles kein Bezug zu § 24 AufenthG er-
kennbar ist, kann es im Rahmen der Prüfung der Leistungsberechtigung zu Problemen kommen.
Um diese zu vermeiden kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass die Ausländerbehörden ei-
nen Nachweis über die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, etwa in
Form eines Hinweises auf der Fiktionsbescheinigung, ausstellen.

- **Besonderheiten im Umgang mit nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen**

Auch hier setzt ein Rechtskreiswechsel voraus, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung erteilt worden ist. Wird ein anderer Titel beantragt, beispielsweise zur Erwerbstätigkeit, und eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt, findet ein Rechtskreiswechsel nicht statt.

Alle Personen, die nach Antragsstellung auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben und die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllen, sind (zunächst) SGB II- leistungsberechtigt. Dies hat auch zur Folge, dass es (wenige) Personen geben wird, die zunächst einen SGB II Anspruch haben werden, nach negativer Bescheidung des Antrages jedoch nicht mehr. Für das SGB XII gilt dies entsprechend. Daher soll vor Ausgabe der Fiktionsbescheinigung jedenfalls eine Prüfung erfolgen, ob der Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist. Damit soll vermieden werden, dass Personen Leistungen beziehen, die offensichtlich keinen Anspruch auf diese Leistungen nach Entscheidung über die Titelerteilung mehr haben werden.

In den Fällen des § 81 Absatz 4 AufenthG, in denen der Antrag zwar rechtzeitig gestellt wird, die Voraussetzungen für eine Verlängerung des Aufenthaltstitels offenkundig nicht vorliegen oder der Aufenthaltstitel aufgrund einer rechtlichen Regelung nicht verlängert werden kann, ist der Antrag unverzüglich abzulehnen (s. hierzu auch Ziffer 81.4.1.2 AVV zum AufenthG).

Zu Fragen der Registrierung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine ab dem 1. Juni 2022, insbesondere zur erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 49 Absatz 4a AufenthG, wird auf das gesonderte Schreiben des BMI vom 25. Mai 2022 (Az.: M5-12000/72#7) hingewiesen.

3. Belehrungen/Merkblätter

Im Länderschreiben vom 14. April 2022 habe ich angekündigt, ein aktualisiertes bundeseinheitliches Merkblatt zu übersenden, das erste wichtige Hinweise für aus der Ukraine Geflüchtete umfasst. Damit sollen die Vorgaben des Art. 9 der Richtlinie 2001/55/EG und § 24 Absatz 7 AufenthG umgesetzt werden, wonach Ausländer, die vorübergehenden Schutz genießen, über bedeutsame Bestimmungen sowie über die Rechte und Pflichten zu informieren sind. Das Merkblatt, sowie die englischen und ukrainischen Übersetzungen finden Sie in der Anlage.

Ich bitte, diese Hinweise den Ausländerbehörden in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

[elektronisch gezeichnet]

Dr. Burbaum

Anlagen

Merkblatt gem. § 24 Abs. 7 AufenthG nebst Übersetzung (Englisch, Ukrainisch).